

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 10/16 B

L 11 R 123/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 3126/11 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter B e c k
und die Richterin Dr. K ö r n e r
beschlossen:



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat der Beigeladenen zu 1. die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Be-schwerdeverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über den sozialversicherungsrechtlichen Status des Klägers in seiner Tätigkeit für die Beigela-dene zu 1. als Planer für Elektrotechnik.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.1.2016 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungs-gründe hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Allein die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 Der Kläger beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 25.4.2016 auf den Zulassungs-grund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 5 1. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entschei-dung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebe-



gründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchst-richterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 6 Soweit der Kläger vorträgt, das Urteil des LSG weiche von der Entscheidung des BSG vom 29.8.2012 ab (*B 12 KR 25/10 R - BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr 17*) und beruhe auf dieser Abweichung, weil es das BSG-Urteil zwar zitiere, sich aber bei seiner Entscheidungsfindung nur auf einen einzigen Aspekt daraus gestützt habe, nämlich eine angeblich fehlende vertragliche Grundlage für das Tätigwerden des Klägers (*S 1 Beschwerdebegründung*), genügt er den oben dargestellten Zulässigkeitsanforderungen an die Bezeichnung einer entscheidungserheblichen Abweichung iS von § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht. Er versäumt es bereits, abstrakte und zu der bezeichneten BSG-Entscheidung divergierende Rechtssätze aus dem Urteil des LSG zu formulieren bzw herauszuarbeiten. Statt dessen macht er Ausführungen zum Sachverhalt und trägt vor, aus der Rechtsprechung des BSG ergebe sich schon nicht, dass - wie vom LSG angenommen - kein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beigeladenen zu 1. bestehen könne, wenn vertragliche Beziehungen nur zu einem Dritten (hier der Ehefrau) existierten (*S 2 Beschwerdebegründung*). Die Einbeziehung der Ehefrau des Klägers sei bislang rechtlich nicht zutreffend gewürdigt worden. Die Einschaltung der Ehefrau als "Strohfrau" habe nur dazu gedient, die Vergütung der Leistung des Klägers "nicht beim Kläger persönlich ankommen" zu lassen (*S 3 Beschwerdebegründung*). Damit rügt der Kläger (nur) die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen LSG-Entscheidung bezogen auf seinen konkreten Fall. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie oben bereits ausgeführt - nicht gestützt werden. Der Vortrag des Klägers geht daher über eine insoweit unbeachtliche Subsumtionsrüge nicht hinaus.
- 7 2. Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-sache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 8 Der Kläger hält in seiner Beschwerdebegründung auf S 5 die Frage für klärungsbedürftig,



"ob auf die oben angegebene Rechtsprechung des BSG zur Frage der Beschäftigung im Sinne des § 7 I 1 SGB IV, die weiterhin eine Gesamtschau von getroffenen formellen Vereinbarungen und tatsächlichen Verhältnissen fordert, Bezug genommen werden muss, wenn, wie das LSG annimmt, schon gar keine vertraglichen Beziehungen zwischen den Beteiligten bestehen sollen, unter denen die Arbeitsleitung ausgetauscht wird."

- 9 Der Kläger führt dazu ergänzend aus, es sei nicht zu erkennen, dass das Thema "Strohmann" bei der Beurteilung einer Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs 1 S 1 SGB IV in höchster Instanz bereits behandelt worden sei (*S 5 Beschwerdebegründung*). Mit diesem Vorbringen genügt der Kläger den an die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu stellenden Anforderungen ebenfalls nicht. Es ist schon zweifelhaft, ob der Kläger überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage klar bezeichnet hat. Jedenfalls genügt die Beschwerdebegründung - ihre Qualität als hinreichende Bezeichnung einer Rechtsfrage unterstellt - bereits deshalb nicht den oben genannten Anforderungen, weil sie zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften und die dazu schon ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung näher in den Blick nimmt. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um darzulegen, dass die vermeintliche Rechtsfrage nicht bereits nach dem aktuellen Stand von Rechtsprechung und Lehre oder unmittelbar aus dem Gesetz heraus beantwortet werden kann, bzw um darzutun, dass - obwohl eine konkret bezeichnete Frage noch nicht höchstrichterlich entschieden wurde - sich auch aus der vorliegenden Rechtsprechung des BSG keine hinreichenden Anhaltspunkte zur Beantwortung der von dem Kläger als grundsätzlich bedeutsam herausgestellten Frage ergeben. Zur Abgrenzung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 7 Abs 1 SGB IV existiert indessen bereits eine über Jahrzehnte entwickelte, umfangreiche Rechtsprechung des Senats (*vgl im Einzelnen zuletzt näher Senatsurteile vom 29.7.2015 - B 12 KR 23/13 R - Juris RdNr 17 <zur Veröffentlichung in BSGE und unter SozR 4-2400 § 7 Nr 24 vorgesehen> und vom 18.11.2015 - B 12 KR 16/13 R - Juris RdNr 16 ff mwN <zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4-2400 § 7 Nr 25 vorgesehen>*). Mit dieser Rechtsprechung hat sich der Kläger nicht befasst. Weitere Ausführungen zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit wären insbesondere im Hinblick darauf angezeigt gewesen, dass nach der Rechtsprechung des BSG gerade auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen von den Gerichten zu prüfen und auszuschließen ist, dass es sich hierbei um einen bloßen "Etikettenschwindel" handelt, der uU als Scheingeschäft iS des § 117 BGB zur Nichtigkeit dieser Vereinbarungen und der Notwendigkeit führen kann. Die Gerichte haben ggf den Inhalt eines hierdurch verdeckten Rechtsgeschäfts festzustellen (*vgl BSG Urteil vom 18.11.2015 - B 12 KR 16/13 R - Juris RdNr 17*). Wie bereits oben ausgeführt, kann auch insoweit allein die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)